

---

# Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume, Turnhallen und Sportplätze der Gemeinde Oberkrämer

---

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Allgemeine Nutzungsbedingungen
- § 4 Vergabegrundsätze
- § 5 Nutzungszeiten/Nutzungsdauer
- § 6 Nutzungsentgelte/Kaution
- § 7 Erstattung
- § 8 Rücktrittsrecht
- § 9 Nutzungsgrundsätze/Pflichten des Nutzers
- § 10 Hausordnung
- § 11 Haftung
- § 12 Vertragsstrafe
- § 13 Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung folgender Sportplätze, Turnhallen und Schulräume in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer:
  - 1. Grundschule im OT Bötzw, Dorfaue 8
  - 2. Turnhalle im OT Bötzw, Dorfaue 8
  - 3. Nashorn-Grundschule-Vehlefanzen im OT Vehlefanzen, Bärenklauer Str. 22
  - 4. Turnhalle im OT Vehlefanzen, Bärenklauer Str. 22
  - 5. Turnhalle im OT Marwitz, Berliner Straße 67
  - 6. Sportplatz im OT Marwitz, Schmiedeweg
  - 7. Sportplatz im OT Vehlefanzen, Schäferweg
  - 8. Sportplatz im OT Eichstädt, Bärenklauer Damm
  - 9. Oberkrämerhalle im OT Eichstädt, Dr.-Rüdiger-Weber Str. 6
- (2) Die Nutzungsobjekte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oberkrämer.

### § 2 Allgemeines

- (1) Die Nutzungsobjekte dienen grundsätzlich schulischen, sportlichen, jugendpflegerischen und kommunalen Zwecken. Ausnahmsweise können sie kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.
-

- (2) Eine Nutzung durch die Gemeinde selbst (z. B. im Rahmen der Jugend- und Seniorenarbeit, durch die Kindertagesstätten der Gemeinde etc.) ist keine Nutzung im Rahmen der Nutzungs- und Entgeltordnung. Sie erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und ist bei Bedarf vorrangig zu behandeln.
- (3) Innerhalb der Unterrichtszeiten stehen die Schulen und die Turnhallen in den Ortsteilen Bötzwow und Vehlefan, sowie der Sportplatz in Vehlefan in erster Linie den Schulen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Nutzungsobjekte können außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten an:
  - (a) Kultur- und Sportvereine,
  - (b) andere Sport- oder Kulturgruppen, ohne dass diese Vereinsstatus haben müssen,
  - (c) sonstige natürliche oder juristische Personen
  - (d) sonstige Veranstaltervergeben werden.
- (5) Politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, sind nicht gestattet.
- (6) Das Nutzungsobjekt nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann auch für private Veranstaltungen an Nutzer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vergeben werden.
- (7) Die Gemeinde Oberkrämer kann die Nutzungsobjekte insbesondere bei Umbauarbeiten, Reinigung, Urlaub und Havariefällen vorübergehend ohne Anspruch auf Entschädigung schließen.

### **§ 3 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Die in den Nutzungsobjekten vorhandenen und frei zugänglichen Geräte und Funktionseinrichtungen gelten als mitüberlassen. Die Bereitstellung von weiteren Geräten oder Lehrmitteln sowie Instrumenten steht im Ermessen der Gemeinde Oberkrämer.
  - (2) Die Überlassung der Nutzungsobjekte ist bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer schriftlich, unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Aufsichtsführenden nebst dessen Alter (bei Vereinen, der Vereinsvorsitzende), des Veranstaltungstermins sowie der Art und Dauer der Veranstaltung zu beantragen. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss die jeweils notwendigen Versicherungspolice sowie den Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung vorzulegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnisse schon erteilt, bzw. beantragt worden sind. Die Vorlage weiterer notwendiger Unterlagen liegt im Ermessen der Gemeinde.
  - (3) Die Anträge sind für eine
    - (a) gelegentliche bzw. einmalige Nutzung grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der Nutzung
    - (b) dauernde Nutzung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahreinzureichen.
  - (4) Für die Überlassung der Nutzungsobjekte an einen in § 2 (4) genannten Nutzer bedarf es eines schriftlichen Nutzungsvertrages, dessen Grundlage diese Nutzungs- und Entgeltordnung mit ihrer Anlage 1 ist. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nebst Anlage 1 an.
  - (5) Die Nutzung der Sportplätze nach § 1 (1) Nr. 6 und 8 ist auch ohne Antrag und Vereinbarung für natürliche Personen möglich, insoweit nicht ein Nutzer für die jeweilige Nutzungszeit eine Vereinbarung hat und/oder im Belegungsplan eingetragen ist.
-

- (6) Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass das zu entrichtende Entgelt bis spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Nutzungsvertrag angegebenen Konto eingegangen ist, es sei denn, es wurde eine anders lautende schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen.

Dauernde Nutzer haben das Entgelt vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen als Jahrespauschale spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.

- (7) Eine Überlassung des Nutzungsobjekts an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet. Nutzer, die gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Vergabegrundsätze**

- (1) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich vorrangig an ortsansässige Antragsteller, wobei Vereine deren Sportart vom Nutzungsobjekt abhängig ist, bevorzugt werden. Antragsteller deren Sitz/Wohnsitz nicht Oberkrämer ist, gelten auch dann als ortsansässig im Sinne von Satz 1, wenn die tatsächliche Nutzung nachweislich und überwiegend durch Einwohner aus Oberkrämer erfolgt. Im Übrigen erfolgt sie nach dem zeitlichen Eingang der Anträge.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister. Ein Anspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nur soweit sich die Nutzungsobjekte für den vorgesehenen Zweck eignen, die Veranstaltungen dem Belegungsplan nicht entgegenstehen und wenn der Veranstaltungsinhalt schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.
- (3) Aus der Reservierung der Nutzungsobjekte für einen bestimmten Termin kann ein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Oberkrämer unverbindlich.

#### **§ 5 Nutzungszeiten/Nutzungsdauer**

- (1) Die Nutzung und Belegung der Nutzungsobjekte wird durch die Gemeinde Oberkrämer festgelegt. Sie erfolgt gemäß dem von der Gemeinde Oberkrämer zu erstellenden Belegungs- und Veranstaltungsplan für das jeweilige Objekt. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Nutzungszeiten bleiben vorbehalten.
- (2) Die Nutzung der Nutzungsobjekte nach § 1 (1) Nr. 1 – 6, Nr. 8 und Nr. 9 soll im Regelfall um 22:00 Uhr beendet sein. Für den Vereinsport steht das Nutzungsobjekt nach § 1 (1) Nr. 7 werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 14:00 bis 21:00 Uhr zur Verfügung. Wettkämpfe können auch außerhalb dieser Zeit stattfinden, nicht jedoch an Sonn- oder Feiertagen während der Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (3) Den Schulen der Gemeinde Oberkrämer stehen die Nutzungsobjekte nach § 1 (1) Nr. 1 - 4 und Nr. 7 zur Durchführung des Unterrichts in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Hiervon kann insbesondere an schulfreien Tagen und unter Beachtung von Absatz 2 S. 2 abgewichen werden.
- (4) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden grundsätzlich eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Nutzer in ihrer Nutzung keine Einschränkungen erleiden bzw. das Verlassen des Nutzungsobjekts nicht später als 15 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt.
- (5) Eine Nutzung der Nutzungsobjekte während der Schließzeiten, bei Nutzung von Schulräumen insbesondere in den Schulferien und an Feiertagen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) In begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister über eine vorübergehende oder auf Dauer angelegte Verkürzung der in Absatz 2 genannten Öffnungszeit.

### **§ 6 Nutzungsentgelte/Kaution**

- (1) Eine unentgeltliche Überlassung des jeweiligen Nutzungsobjekts findet lediglich an Nutzer gemäß § 2 (2) und (3) statt. Außerhalb der Unterrichtszeiten kann eine unentgeltliche Nutzung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu schulischen Zwecken im Ermessen der Gemeinde erfolgen. Für die Überlassung an Nutzer nach § 2 (4) werden ansonsten nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Anlage Entgelte erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes für die Nutzung richtet sich nach der Entgelttabelle entsprechend Anlage 1, die gleichfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Im Nutzungsentgelt sind die Nutzung des Nutzungsobjekts, Heizkosten, Kosten für Energie und Wasser, laufende Instandhaltungskosten sowie die Kosten der Reinigung der Nutzungsobjekte und des Sanitärbereichs enthalten.
- (2) Schuldner der erhobenen Entgelte ist derjenige, dem das Nutzungsobjekt aufgrund des Nutzungsvertrages überlassen wird oder derjenige, der ein Nutzungsobjekt auch ohne einen der Nutzung zugrunde liegenden Nutzungsvertrag nutzt.
- (3) Nutzer die nicht zu den Antragstellern nach § 4 Absatz 1 Satz 1 gehören entrichten ein Entgelt auf der Basis der für das jeweilige Nutzungsobjekt ermittelten Kosten der Betriebsstunde des Vorjahres.
- (4) Die Gemeinde Oberkrämer kann bei Veranstaltungen aller Art die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von € 250,00 bis € 2.500,00 verlangen. Die Höhe der Kaution wird jeweils nach eigenem Ermessen der Gemeinde Oberkrämer einzelfallbezogen festgesetzt. Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass die zu entrichtende Kaution bis spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Nutzungsvertrag angegebenen Konto eingegangen ist.
- (5) Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, für die eine Schankerlaubnis erteilt wurde, ist eine Sonderreinigung erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Sollte eine Sonderreinigung auch in anderen Fällen erforderlich werden, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls vom Nutzer zu tragen.
- (6) Der Betrieb von verbrauchsintensiven elektrischen Geräten (z. B. PC Technik, Musikanlagen o. ä.) ist zustimmungspflichtig. Die hieraus entstandenen Kosten können dem Nutzer auferlegt werden.

### **§ 7 Erstattung**

Kann ein Nutzungsobjekt aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden, so wird das Entgelt erstattet. Liegen die Gründe für eine Nichtnutzung des Nutzungsobjekts beim Nutzer, so wird das Entgelt nur dann erstattet, wenn die Nutzung bei der Gemeinde Oberkrämer eine Woche vor der eigentlichen Nutzung abgemeldet wird.

### **§ 8 Rücktrittsrecht**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird;
  - b) bei Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder
  - c) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

### § 9 Nutzungsgrundsätze/Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Hausordnung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Das Abweichen von der Hausordnung, insbesondere bei Veranstaltungen, ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine entsprechende Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.
  - (2) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen, wie z. B. Tanz- und Schankerlaubnis rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten. Dazu zählen insbesondere die Entrichtung der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf) sowie die Zahlung der GEMA-Gebühren.
  - (3) Die Beschaffung und der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Nutzers. Der Nutzer darf nicht mehr Karten verkaufen, als es das Fassungsvermögen des jeweiligen Nutzungsobjekts zulässt. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Nutzer anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Nutzer besteht, nicht etwa zwischen Besucher und der Gemeinde Oberkrämer. Jede Art von Werbung, Veränderungen am Nutzungsobjekt sowie das Anbringen von Schildern und Plakaten u. ä. bedürfen in allen Fällen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer.
  - (4) Mit dauernden Nutzern kann im jeweiligen Nutzungsvertrag die Überlassung der Schlüssel vereinbart werden. Bei Verlust trägt der Nutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage. Eine Überlassung der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
  - (5) Der Nutzer hat offensichtliche und für ihn erkennbare Mängel am Nutzungsobjekt, dem Inventar oder den Geräten bei der Überlassung des Nutzungsobjekts unverzüglich der Gemeinde Oberkrämer, bzw. dem Hallenwart/Hausmeister/Platzwart anzuzeigen oder im Hallenbuch (bei Turnhallen) einzutragen. Für alle nicht angezeigten Mängel wird vermutet, dass sämtliche nach der Nutzung festgestellten Mängel, Schäden oder Verluste durch den Nutzer verursacht worden sind. Sofern bei der Nutzung der Räumlichkeiten ein Schaden entstanden ist, ist dies der Gemeinde Oberkrämer unverzüglich anzuzeigen.
  - (6) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Nutzer das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal auf eigene Kosten zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass den Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Im Bedarfsfall hat der Nutzer in Abstimmung mit der Gemeinde Oberkrämer dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung eine Brandsicherheitswache anwesend ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
  - (7) Die Unterbringung eigener Sachen und Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Oberkrämer in verschließbaren und beschrifteten Schränken, Behältern und Räumen zulässig. Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Nutzungsobjekts wieder herzustellen.  

Eigene elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom Dezember 1978 (BGV A3) in der zurzeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung geprüft und zugelassen sind. Technische Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
  - (8) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Dauer der Nutzung er sich selbst als Verantwortlicher oder eine Aufsichtsperson bzw. ein Veranstaltungsleiter vor Ort befindet, der die Veranstaltung zu leiten, zu beaufsichtigen und als Letzter zu verlassen hat.
-

### § 10 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in allen Nutzungsobjekten, den jeweiligen Nebenräumen und auf dem jeweils dazugehörigen Gelände üben die von der Gemeinde Oberkrämer beauftragten Personen sowie die zuständige Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen (wie insbesondere Hausmeister/Hallenwarte etc.) aus. Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen, zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung, zu gestatten. Den Anordnungen, der das Hausrecht ausübenden Personen, sind Folge zu leisten.
  - (2) Die Nutzung ist nur zum genehmigten Zweck gestattet.
  - (3) Der Nutzer hat die Nutzungsobjekte nebst Einrichtung und Geräten pfleglich zu behandeln. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden; sie sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
  - (4) Beim Betreten von Räumlichkeiten sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Turnhallen dürfen grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit hallengerechten Turnschuhen (non marking) betreten werden.
  - (5) Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume der Turnhallen und Sportplätze stehen gemäß Zuweisung zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet.
  - (6) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die beweglichen Geräte in Turnhallen und das Inventar in den übrigen Nutzungsobjekten nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hallenwart/Hausmeister/Platzwart abgegeben werden, sofern dieser anwesend ist und seine Aufsichtspflicht wahrnimmt. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Nutzung tief zu stellen, außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungsnüre ist untersagt. Matten sind stets zu tragen bzw. zu fahren. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.
  - (7) Das Einstellen von Fahrrädern ist in den Räumen des Nutzungsobjekts untersagt.
  - (8) Die Regulierung von Heizungen darf nur durch die Gemeinde Oberkrämer und deren Mitarbeiter bzw. nur mit deren Einvernehmen erfolgen. Die Temperatur in Turnhallen soll während der Heizperiode 19° Celsius nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, kann eine höhere Temperatur in Absprache mit der Gemeinde Oberkrämer zugelassen werden.
  - (9) Tiere dürfen in die Nutzungsobjekte nicht mitgebracht werden.
  - (10) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen sowie alkoholfreien Getränken sind grundsätzlich nicht in den Turnhallen gestattet.
  - (11) Unrat und Müll dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden.
  - (12) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecherverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere für Notausgänge. Sämtliche Ausgänge und Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen bleiben.
  - (13) Nach der Veranstaltung ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch ein nicht erfolgtes Schließen verursacht wurden, ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.
-

### § 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer übernimmt für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Sachen und Geräte des Nutzers keine Haftung.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Oberkrämer gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste und Verunreinigungen am Nutzungsobjekt, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder einen Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden am Nutzungsobjekt werden von der Gemeinde Oberkrämer auf Kosten des Nutzers behoben.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Oberkrämer, deren Beauftragte, die Schulleitung und die von ihr beauftragte Personen von etwaigen Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Nutzungsobjekte stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberkrämer deren Beauftragte, die Schulleitung und die von ihr beauftragte Personen und für den Fall eigener Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer in gleicher Weise auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die Gemeinde Oberkrämer haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelhafte Beschaffenheit des Nutzungsobjekts oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Oberkrämer zurückzuführen sind. Die Haftung der Gemeinde Oberkrämer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

### § 12 Vertragsstrafe

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer ist berechtigt, vom Nutzer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in § 9 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8, § 10 Absätze 2, 4, 8, 9, 10, 11 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung niedergelegten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 500,00 zu fordern. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Weitere Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche bleiben durch das Verlangen auf Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die in § 9 oder § 10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Verpflichtungen ist die Gemeinde Oberkrämer berechtigt, den Nutzer für bestimmte Zeit und ohne Entschädigung die Nutzung des Nutzungsobjektes zu untersagen.

### § 13 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Sind mehrere Personen Nutzer, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
- (2) Sind mehrere Personen Nutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Laufzeit und Inhalte der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Nutzungs- und Entgeltordnung bereits abgeschlossenen Verträge gelten unverändert fort.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume, Turnhallen und Sportplätze der Gemeinde Oberkrämer tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer vom 01. Juli 2012 außer Kraft.

Oberkrämer, 09. Mai 2014

.....  
Peter Leys

- Bürgermeister -

## § 1 Entgelttarif für die sportliche Nutzung der Turnhallen\*

### (1) TURNHALLE BÖTZOW

<b>Nutzergruppen Nutzungszeiten</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>	Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	6,50 €	16,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	210,00 €	510,00 €

### (2) TURNHALLE MARWITZ

<b>Nutzergruppen Nutzungszeiten</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>	Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	5,00 €	13,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	160,00 €	410,00 €

### (3) TURNHALLE VEHLEFANZ

<b>Nutzergruppen Nutzungszeiten</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>		Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer	
	kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)	kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	4,50 €	6,50 €	11,00 €	16,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	170,00 €	250,00 €	420,00 €	610,00 €

## (4) OBERKRÄMERHALLE

<b>Nutzergruppen</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>	Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer
<b>Nutzungszeiten</b>		

	Halle 1 (1/2)	Halle 2 (1/2)	Halle 1 (1/2)	Halle 2 (1/2)
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	6,50 €	6,50 €	15,00 €	15,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	235,00 €	235,00 €	570,00 €	570,00 €

### § 2

#### Entgelttarif für die Nutzung der Turnhallen außerhalb des Sportbereichs\*

Turnhalle	Marwitz			Vehlefanzen		Bötzow	Eichstädt	
	1 Gesellschaftsraum	2 Gesellschaftsräume	2 Gesellschaftsräume und Saal	kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)		Halle 1 (1/2)	Halle 2 (1/2)
bis 3 Stunden	10,00 €	20,00 €	40,00 €	50,00 €	80,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €
jede weitere Stunde bis max. zur Höhe der Tagesmiete	5,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €
1 Tag (bis 24 Stunden)	50,00 €	100,00 €	200,00 €	100,00 €	180,00 €	100,00 €	160,00 €	160,00 €
Pauschales Jahresangebot 1 Stunde pro Woche	50,00 €	100,00 €						

**§ 3****Entgelttarif für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz und der Grundschule Bötzwow\***

Klassenraum pro 45 Minuten	5,00 €
Aula pro 45 Minuten	10,00 €
Foyer der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz (pro 45 Minuten)	5,00 €
Pauschales Jahresangebot (45 Minuten pro Woche)	120,00 €

Die Höhe der Gebühr für einen Raum beträgt maximal € 100,00 pro Tag.

**§ 4****Entgelttarif für die sportliche Nutzung der Sportplätze\*****(1) SPORTPLATZ EICHSTÄDT**

<b>Nutzergruppen</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>	Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer
<b>Nutzungszeiten</b>		
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	1,25 €	2,50 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	52,50 €	105,00 €

## (2) SPORTPLATZ MARWITZ

<b>Nutzergruppen</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>		Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer	
<b>Nutzungszeiten</b>	Volleyballplatz	Fußballplatz	Volleyballplatz	Fußballplatz
Pro Stunde <u>mit</u> Umkleide	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	84,00 €	168,00 €	168,00 €	336,00 €
Pro Stunde <u>ohne</u> Umkleide	1,25 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	52,50 €	105,00 €	105,00 €	210,00 €

## (3) SPORTPLATZ VEHLEFANZ

<b>Nutzergruppen</b>	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit <b>mit Nachwuchsabteilung</b>		Vereine <b>ohne</b> Nachwuchsabteilung und andere Nutzer	
<b>Nutzungszeiten</b>	Nebenanlage (z. B. Weitsprung)	ganzer Platz	Nebenanlage (z. B. Weitsprung)	ganzer Platz
Pro Stunde	2,50 €	5,00 €	5,00 €	10,00 €
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	105,00 €	210,00 €	210,00 €	420,00 €

\* Alle Preise sind Brutto inklusive 19% MwSt.

Oberkrämer, 09. Mai 2014

.....  
Peter Leys

- Bürgermeister -